



1 Solothurner Verfassungsinitiative
«KMU-Förderinitiative: Weniger
Bürokratie – mehr Arbeitsplätze»

2 Umsetzung der Volksinitiative
zur «Nennung der Nationalitäten
in Meldungen der Polizei und
Justizbehörden»

3 Neubau für das Berufsbildungs-
zentrum BBZ in Solothurn;
Bewilligung eines Verpflichtungs-
kredites

4 Beitritt zum Konkordat über
private Sicherheitsdienstleistun-
gen und Änderung des Gesetzes
über die Kantonspolizei

AbstimmungsInfo

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 11. März 2012

Vorlage 1

Solothurner Verfassungsinitiative «KMU-Förderinitiative: Weniger Bürokratie – mehr Arbeitsplätze»**Was will die Initiative?**

Die Initiative in Form einer ausgearbeiteten Vorlage will folgenden Grundsatz in Artikel 121 der Kantonsverfassung verankern:

«Der Kanton trifft Massnahmen, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für Unternehmen, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), so gering wie möglich zu halten.»

Ziel der Initiative ist es, vor allem die KMU von administrativen Bürden zu entlasten, damit sie am Markt erfolgreich sind, investieren können und neue Arbeitsplätze schaffen.

Der Kantonsrat hat der Initiative mit 86 zu 5 Stimmen bei 4 Enthaltungen zugestimmt. Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen, die Initiative anzunehmen.

Vorlage 2

Umsetzung der Volksinitiative zur «Nennung der Nationalitäten in Meldungen der Polizei und Justizbehörden»**Was will die Initiative?**

Die Initiative wurde in Form einer Anregung eingereicht. Sie lautet wie folgt:

*«Die Gesetzgebung ist wie folgt zu ändern:
In Meldungen der Polizei und der Justizbehörden ist die Nationalität oder die Herkunftsregion von Tätern und Tatverdächtigen zu nennen.»*

Der Kantonsrat hat die Initiative – entgegen einem Rechtsgutachten und dem Antrag des Regierungsrates – für gültig erklärt und ihr am 4. November 2009 zugestimmt. In der Folge hat der Regierungsrat eine Vorlage zur Umsetzung der Initiative ausgearbeitet. Es handelt sich dabei um eine Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei sowie um eine Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung.

Der Kantonsrat hat der Vorlage zur Umsetzung der Volksinitiative mit 53 zu 41 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt. Er empfiehlt Ihnen, die Umsetzung der Volksinitiative anzunehmen.

Die Mehrheit des Kantonsrates stimmte für die Volksinitiative und deren Umsetzung, dies aus folgenden Gründen:

- ◆ Im Interesse der Transparenz sind insbesondere in Polizeimeldungen die Nationalität oder Herkunftsregion vermehrt zu nennen.
- ◆ Die Behörden sind gesetzlich zur Nennung der Angaben zu verpflichten; interne Weisungen der Polizei genügen nicht.
- ◆ Die Initiative lässt sich auf verfassungskonforme Weise und ohne Verletzung der Persönlichkeitsrechte umsetzen.

Die Minderheit des Kantonsrates, die Justizkommission des Kantonsrates sowie der Regierungsrat erachten die geltende Rechtslage als genügend und angemessen. Sie sind gegen die Volksinitiative und deren Umsetzung, dies aus folgenden Gründen:

- ◆ Die Transparenz ist mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen jederzeit gewährleistet.
- ◆ Die Polizei nennt bereits heute die Nationalität oder Herkunftsregion von Tätern und Tatverdächtigen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Zusätzliche Gesetzesbestimmungen sind nicht notwendig. Die gewünschten Angaben können ausserdem der jährlich veröffentlichten Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundesamtes für Statistik entnommen werden.
- ◆ Aufgrund der Bundesvorschrift im Bereich des Strafprozessrechts, welche dem kantonalen Recht vorgeht, ist die Initiative nur in einem untergeordneten Bereich (kantonales und kommunales Strafrecht) umsetzbar. Damit erweist sie sich als unangemessen. Ausserdem verstösst die Initiative mit ihrem starren Wortlaut gegen verschiedene verfassungsrechtliche Grundsätze. Sie lässt sich nur bedingt verfassungskonform umsetzen.

Vorlage 3

Neubau für das Berufsbildungszentrum BBZ in Solothurn; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Für das Berufsbildungszentrum BBZ in Solothurn soll ein Neubau als Erweiterung auf dem Areal des BBZ errichtet werden. Dieser soll die Kaufmännische Berufsfachschule KBS sowie Teile der Gewerblich-industriellen Berufsfachschule GIBS und das Erwachsenenbildungszentrum EBZ aufnehmen. Die KBS ist derzeit in einer angemieteten Liegenschaft (Rosengarten) untergebracht. Diese Räumlichkeiten genügen den heutigen Anforderungen des Schulbetriebes nicht mehr. Auch technisch und sicherheitsmässig erfüllt das Gebäude die geltenden Normen nicht mehr. Ein Ersatz ist dringend nötig. Der Neubau wird auch den bisherigen, baufälligen Werkstatttrakt der GIBS aufnehmen.

Beantragt wird ein Verpflichtungskredit von **brutto 29,8 Mio. Franken**. Nach Abzug der Beiträge des Bundes und der Stadt Solothurn bleibt für den Kanton eine Investition von **netto rund 21,5 Mio. Franken**. Es ist dies eine notwendige **Investition in die Berufsbildung**, in einen zentralen Erfolgsfaktor unserer Wirtschaft.

Der Kantonsrat hat dieser Vorlage einstimmig zugestimmt. Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen, die Vorlage anzunehmen.

Vorlage 4

Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen und Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei**Worüber stimmen Sie ab?**

Sie stimmen über die Frage ab, ob der Kanton Solothurn dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 beitreten und das Gesetz über die Kantonspolizei geändert werden soll. Das Konkordat regelt den Bereich der privaten Sicherheitsdienstleistungen. Private, die Sicherheitsaufgaben übernehmen, sind inzwischen etwas Alltägliches (Detektive, Türsteher, Wach- und Schutzpersonal, Hundeführer usw.).

Die heutige Rechtslage für private Sicherheitsdienstleistungen ist unbefriedigend. Es gibt Kantone, die diesen Bereich sehr detailliert geregelt haben; andere Kantone wiederum haben auf eine Regelung verzichtet. Die Kantone der Westschweiz sind seit 1996 in einem entsprechenden Konkordat zusammengeschlossen.

Mit dem Willen, in der Schweiz einheitliche Regeln für private Sicherheitsunternehmen zu schaffen, hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) am 12. November 2010 ein Konkordat beschlossen.

Der Beitritt zum Konkordat wurde im Kantonsrat am 14. Dezember 2011 mit 57 zu 24 Stimmen angenommen, die Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei mit 57 zu 26 Stimmen.

Die Mehrheit im Kantonsrat begrüsst die einheitliche Regelung mit dem Konkordat. Der Staat hat ein grosses Interesse an einer sachgerechten und zweckdienlichen Regelung von privaten Dienstleistungen, die den nicht hoheitlichen Sicherheitsbereich abdecken. Klare Regeln stellen sicher, dass kein rechtsfreier Raum entsteht. Der Sicherheitsbereich ist sehr sensibel und für das friedliche Zusammenleben von zentraler Bedeutung. Sinnvollerweise gelten für Personen und Unternehmen, die private Sicherheitsdienstleistungen erbringen, einheitliche Regeln. Die staatliche Bewilligungspflicht garantiert eine strukturierte Kontrolle. Die Aufwendungen des Staates werden ordentlich durch kosten deckende Gebühren abgegolten.

Die Minderheit im Kantonsrat lehnte die Vorlage unter Verweis auf mehr Vorschriften, mehr staatliche Kontrollen und mehr Gebühren zu Lasten der Bürger und Bürgerinnen ab. Der Aufwand des Staates nehme zu. Der Markt und der Berufsverband der Sicherheitsleute würden den Bereich in einem ausreichenden Mass selber regeln. Mit dem Beitritt zum Konkordat gehe ein Stück Rechtssetzungsautonomie verloren.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen ein JA zum Beitritt zum Konkordat und der damit verbundenen Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei.

Solothurner Verfassungsinitiative «KMU-Förderinitiative: Weniger Bürokratie – mehr Arbeitsplätze»

Initiativtext

Am 1. Oktober 2010 wurde die Solothurner Verfassungsinitiative «KMU-Förderinitiative: Weniger Bürokratie – mehr Arbeitsplätze» in Form einer ausgearbeiteten Vorlage eingereicht. Die unterzeichneten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Solothurn stellen das Begehren, Art. 121 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 wie folgt zu ergänzen:

«Als Absatz 5 wird angefügt:
⁵Der Kanton trifft Massnahmen, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für Unternehmen, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), so gering wie möglich zu halten.»

Argumente des Initiativkomitees

Der nachfolgende Text wurde vom Initiativkomitee verfasst:

«Mit ihrer Initiative will die FDP vorab kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von zunehmender Bürokratie und Regelungsdichte entlasten. Auf diese Weise können Kosten gesenkt, die Wettbewerbsfähigkeit von KMU gestärkt und Arbeitsplätze gesichert werden.

Die kleineren und mittleren Unternehmen sorgen sich wegen des administrativen Aufwands, der immer drückender wird. Die staatlich verursachte Administrativarbeit verursacht ihnen Kosten, reduziert ihre Konkurrenzfähigkeit und gefährdet Arbeitsplätze. Der Ruf der Unternehmen nach Entlastung ist deshalb unüberhörbar.

Mit der Initiative sollen künftig Erlasse, Vorschriften und gesetzliche Normen verbindlich auf ihre KMU-Verträglichkeit hin überprüft werden. Dieser Grundsatz wird in die Verfassung geschrieben. Damit soll die Regelungsdichte und die administrative Belastung für Unternehmen, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen, so gering wie möglich gehalten werden. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, um dem Anliegen gerecht zu werden, indem beispielsweise neue Erlasse immer auf ihre «KMU-Tauglichkeit» überprüft werden, oder indem die Verwaltung den Vollzug eidgenössischer Gesetze vorgängig mit KMU-Vertretern klärt, oder indem die administrativen Wege für KMU-Anliegen generell verkürzt werden.

Die FDP ist sich bewusst, dass viele der Vorschriften, die die Unternehmen behindern, vom Bund erlassen werden. Deshalb verpflichtet die Initiative den Regierungsrat, sich gegenüber dem Bund und den Gemeinden für eine KMU-freundliche Politik einzusetzen. Mit dem Verfassungsauftrag kann ein verbindliches und andauerndes Vorgehen gefestigt und die Verwaltung zu einem KMU-freundlichen Verhalten verpflichtet werden.»

Stellungnahme des Regierungsrates

Wie würde die Initiative umgesetzt?

Die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen können ins «Neue Volkswirtschaftsgesetz», das zurzeit ausgearbeitet wird, aufgenommen werden. Darin kann der Kanton die Sicherstellung der KMU-Verträglichkeit von Erlassen, durch welche KMU im Rahmen

ihrer Tätigkeit betroffen sind, sowie den Abbau von Vorschriften regeln. So würde der Aufwand, der den KMU bei der Beschaffung von Informationen und bei der Umsetzung der einzuhaltenden Vorschriften entsteht, in Verbindung mit dem Einsatz von praxistauglichen, elektronischen Kommunikationsmitteln gesenkt.

Kantonsrat und Regierungsrat sind für die Volksinitiative, weil:

- ◆ der Kanton Anstrengungen zur Reduktion der administrativen Entlastung unternehmen will;
- ◆ dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der Solothurner Wirtschaft gestärkt wird;
- ◆ die kantonalen Rahmenbedingungen für bestehende Unternehmen, Neugründungen und Ansiedlungen verbessert werden können;
- ◆ ein ausdrücklicher Verfassungsauftrag gebildet wird, die Regelungsdichte sowie die administrative Belastung für KMU auf Kantonsebene so gering wie möglich zu halten.

Die Gegner der Volksinitiative argumentieren:

- ◆ die neue Verfassungsbestimmung ist nicht nötig, da ihr Inhalt durch die Kantonsverfassung bereits abgedeckt ist;
- ◆ durch diese Bestimmung wird die Kantonsverfassung als Grundgesetz zu stark verwässert;
- ◆ es sollen nicht nur KMU, sondern auch andere Organisationen sowie die Bürgerinnen und Bürger administrativ entlastet werden;
- ◆ der Kanton Solothurn hat bereits eine schlanke Verwaltung.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen ein JA zur Volksinitiative.

Umsetzung der Volksinitiative zur «Nennung der Nationalitäten in Meldungen der Polizei und Justizbehörden»

Was gilt heute?

Die Justizbehörden können die Öffentlichkeit über hängige Strafverfahren orientieren, wenn dies zur Aufklärung von Straftaten, zur Fahndung Verdächtiger, zur Warnung oder Beruhigung, zur Richtigstellung unzutreffender Meldungen bzw. Gerüchte oder wegen der besonderen Bedeutung eines Straffalles erforderlich ist. Die Polizei kann ausserdem über Unfälle und Straftaten ohne Nennung von Namen orientieren. Weiter kann die Kantonspolizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung informieren, wenn öffentliche Interessen dies gebieten und nicht schützenswerte private Interessen entgegenstehen. Im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen ist die Nennung der Nationalität oder Herkunftsregion von Tätern und Tatverdächtigen bereits heute möglich.

Was würde sich bei Annahme der Initiative ändern?

Zwei kantonale Gesetze müssten ergänzt werden. Einerseits würde im Einföhrungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) festgehalten, dass die Justizbehörden in Meldungen über laufende Verfahren nach dem kantonalen und kommunalen Strafrecht die Nationalität oder die Herkunftsregion von Tätern und Tatverdächtigen zu nennen hätten. Eine sinnngemässe Bestimmung würde für Meldungen der Polizei über sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Tätigkeiten und im Rahmen der Vollzugshilfe ins Gesetz über die Kantonspolizei (KapoG) aufgenommen. In diesen Bereichen von untergeordneter Bedeutung wären die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Polizei verpflichtet, die Nationalität oder Herkunftsregion von Tätern, Tatverdächtigen sowie von betroffenen Personen zu nennen.

Argumente des Initiativkomitees

Der nachfolgende Text wurde vom Initiativkomitee verfasst:

«Ja zur Nennung der Nationalitäten in Polizeimeldungen

Die Forderung nach einer konsequenten Nennung der Nationalitäten in Meldungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz ist berechtigt. Das Volk hat ein Recht auf Ehrlichkeit. Es hat ein Recht zu wissen, aus welchen Ländern die Leute kommen, welche hier die Sicherheit beeinträchtigen und so Mehrkosten von Polizei, Justiz, des Strafvollzugs usw. nötig machen. Die Gegnerschaft der Volksinitiative argumentiert unter anderem damit, dass eine Interessenabwägung durch die Behörden im Einzelfall nicht mehr möglich sei, dass das behördliche Ermessen eingeschränkt werde, die Initiative eine indirekte Diskriminierung von Ausländern darstelle und Persönlichkeitsrechte verletzen könnte.

Interessenabwägung nicht eingeschränkt

Die Initiative verlangt, dass eine Nationalitäten-Nennung erfolgen muss, wenn es zu einer Polizeimeldung kommt. Der Initiativtext verlangt nicht, dass in allen Fällen Polizeimeldungen gemacht werden müssen. Die Polizei- und Justizorgane bleiben wie bisher frei, im Rahmen einer individuellen, auf das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit ausgerichteten Abwägung zu entscheiden, ob sie eine Meldung erlassen wollen. Die Initiative verhindert eine Interessenabwägung nicht und verstösst somit nicht gegen Art. 5 BV.

Keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten

Es leuchtet nicht ein, wie die Nennung der Nationalität Persönlichkeitsrechte eines Individuums verletzen könnte. Dies wäre nur denkbar, wenn die Polizeimeldung auf ein bestimmtes Individuum schliessen liesse. Wenn die Meldung besagt, ein Deutscher habe in Olten einen Laden ausgeraubt, lässt dies keinen Schluss auf eine bestimmte Person zu, weil in der Region viele Deutsche leben. Persönlichkeitsrechte werden nicht verletzt.

Keine indirekte Diskriminierung
Damit die Volksinitiative indirekt

Ausländer diskriminieren könnte, müsste das Begehren in seinen Auswirkungen ausschliesslich oder überwiegend Ausländer benachteiligen. Dies ist nicht der Fall. Ausländer verüben rund die Hälfte aller Straftaten. Da die Volksinitiative die Nennung der Nationalitäten verlangt, gilt dies gleichermaßen für Schweizer wie Ausländer. Es ist somit nur in rund jedem zweiten Fall ein Ausländer betroffen, womit nicht von «ausschliesslich oder überwiegend» gesprochen werden kann. Die Initiative stellt keine indirekte Diskriminierung von Ausländern dar und verstösst somit nicht gegen Art. 8 Abs. 2 BV.

Ein wuchtiges Ja als deutliches Zeichen

Das solothurnische Volk hat ein Interesse an vollständigen Polizeimeldungen. Der Staat darf nicht Fakten beschönigen oder zurückhalten. Es ist auch gegenüber den Opfern von Straftaten ein fragwürdiges Zeichen, wenn der Staat schon in Polizeimeldungen damit anfängt, übertriebenen «Täterschutz» zu betreiben. Die Praxis der Solothurner Polizei- und Justizorgane ist unter grossem politischem Druck zwar besser geworden, aber immer noch weit entfernt von einer konsequenten Nennung der Nationalitäten. Dies zeigt auch ein Vergleich, etwa mit der aargauischen Praxis bei Polizeimeldungen, wo Nationalitäten bei gleicher Gesetzeslage schon auf den ersten Blick weit pragmatischer und häufiger genannt werden.

Die Initianten empfehlen Ihnen, für diese Volksinitiative wuchtig JA zu stimmen.»

Stellungnahme der Mehrheit des Kantonsrates

Im eng begrenzten Bereich erreicht die Initiative ein Ziel

Die Bevölkerung will Klarheit. Sie hat ein Recht zu erfahren, wer das Gesetz bricht. Insbesondere in Polizeimeldungen sind die Nationalität oder Herkunftsregion von Tätern und Tatverdächtigen vermehrt zu nennen. Mit der Umsetzung der Initiative nutzt der Kanton die ver-

bleibende Rechtsetzungsbefugnis. In diesem eng begrenzten Bereich wird ein Ziel der Initiative erreicht.

Initiative schafft die notwendige gesetzliche Verpflichtung zur Nennung

Die zur Umsetzung der Initiative vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen im EG StPO und KapoG verpflichten sowohl Staatsanwaltschaft und Gerichte als auch die Polizei verbindlich zur Nennung der Nationalität oder Herkunftsregion. Die Verankerung dieser Verpflichtung auf Gesetzesstufe ist nötig. Interne Weisungen genügen nicht, da sie wieder geändert werden können.

Initiative lässt sich verfassungsmässig umsetzen

Im Rahmen eines Strafverfahrens nach Bundesrecht darf die Nationalität einzig nach Vorgabe der StPO genannt werden. Die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen verweisen auf das übergeordnete eidgenössische und kantonale Recht. Die Bestimmungen räumen den Behörden den notwendigen Ermessensspielraum ein, indem diese eine Einzelfallprüfung vorzunehmen haben. Lediglich wenn sich die Nennung als notwendig, geeignet und angemessen erweist und überdies die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen nicht verletzt, ist sie vorzunehmen. Im Zweifelsfall sind die Angaben zu machen. Die Initiative lässt sich auf verfassungsmässige Weise umsetzen.

Trotz bestehender Praxis ist die Umsetzung der Initiative notwendig

Die heutige Praxis der Polizei Kanton Solothurn ist zu begrüssen. Die Annahme der Initiative setzt ein Zeichen, dass die Behörden auch in Zukunft entsprechend den neuen Bestimmungen zu informieren und die Nationalität oder Herkunftsregion nach Möglichkeit zu nennen haben. Die Umsetzung der Initiative erweist sich als notwendig, damit die Anzahl der Nennungen weiter zunimmt.

Argumente der Minderheit des Kantonsrates, der Justizkommission des Kantonsrates sowie des Regierungsrates

Das Hauptanliegen der Initiative ist mangels Rechtsetzungsbefugnis nicht umsetzbar und verfassungswidrig

Mit Inkraftsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) am 1. Januar 2011 steht den Kantonen im Bereich von Strafverfahren nach Bundesrecht keine Befugnis mehr zu, kantonale Gesetzesbestimmungen zu erlassen.

Über Strafverfahren, beispielsweise im Zusammenhang mit Tötungs-, Raub- oder Betäubungsmitteldelikten, dürfen Staatsanwaltschaft, Gerichte und Polizei deshalb ausschliesslich nach der einschränkenden Bestimmung der StPO orientieren. In ihrem Hauptzielbereich erweist sich die Initiative somit als nicht umsetzbar. Das hat Prof. Dr. Thomas Fleiner bereits in seinem Rechtsgutachten vom 20. August 2009 festgehalten. Selbst im eng begrenzten möglichen Anwendungsbereich wäre die Umsetzung lediglich unter Berücksichtigung zahlreicher einschränkender Bestimmungen des Bundesrechts verfassungsmässig.

Umsetzung der Initiative ist unangemessen

Die verbleibende kantonale Rechtsetzungsbefugnis beschränkt sich abschliessend auf die folgenden Bereiche von untergeordneter Bedeutung: Strafrecht des Kantons und der Gemeinden, sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Tätigkeiten sowie die Vollzugshilfe, welche die Polizei für andere Behörden erbringt. Die Umsetzung der Initiative würde beispielsweise dazu führen, dass die Behörden in Meldungen über Ruhestörung, Trunkenheit und unanständiges Benehmen (Strafrecht des Kantons) oder über Steuerdelikte zur Nennung der Nationalität verpflichtet wären. Dasselbe gilt für Meldungen über Kontrolltätigkeiten der Polizei, welche sie beispielsweise im Auftrag des Amtes für Wirtschaft und Arbeit ausübt. Die zwingende Angabe der Nationalität oder Herkunftsregion in solchen Meldungen ist unangemessen.

Verfassungsmässige Umsetzung der Initiative führt zu sinnwidrigen Ergebnissen und weniger Transparenz

Die zwingende Nennung der fraglichen Angaben verstösst gegen das verfassungsmässige Gebot der Verhältnismässigkeit. Dieses auch vom Initiativkomitee nicht in Frage gestellte Grundprinzip verlangt, dass die Behörden die Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen und eine Interessenabwägung vorzunehmen

haben. Steht übergeordnetes eidgenössisches oder kantonales Recht wie beispielsweise der Persönlichkeitsschutz oder die Unschuldsvermutung einer Nennung der fraglichen Angaben entgegen, so hat sie zu unterbleiben. Um die Initiative verfassungskonform auszulegen, soll nach Auffassung des Initiativkomitees die Behörde in einem solchen Fall gänzlich von einer Meldung absehen. Diesen gänzlichen Verzicht auf eine an sich sinnvolle Meldung erachten wir geradezu als sinnwidrig. Im Ergebnis würde die Bevölkerung im Vergleich zu heute tendenziell eher weniger als mehr informiert. Demzufolge stellt die Umsetzung der Initiative für die Solothurner Bevölkerung keinen Mehrwert dar.

Umsetzung der Initiative ist unnötig

Die Polizei Kanton Solothurn hat ihre Praxis in den letzten Jahren in internen Weisungen dem Anliegen der Initianten entsprechend angepasst: Sofern die Nennung der Nationalität oder Herkunftsregion von Tatverdächtigen nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst, macht sie die fraglichen Angaben. Dies gilt auch in Zweifelsfällen. Die Öffentlichkeit wird auf transparente Weise informiert. Von einem übertriebenen Täterschutz kann keine Rede sein. Auch die Behauptung des Initiativkomitees betreffend pragmatischere Informationspraxis der Kantonspolizei Aargau trifft nicht zu. Vielmehr zeichnet sich in den letzten Monaten eine Angleichung an die Solothurner Praxis ab. Diese Entwicklung dürfte insbesondere auf die harmonisierende Wirkung der StPO zurückzuführen sein. Den Opfern von Straftaten ist es gestützt auf geltendes Recht möglich, die vollständigen Personalien, d.h. auch die Nationalität, der mutmasslichen Täterschaft in Erfahrung zu bringen. Die gewünschten Angaben über die im Hauptzielbereich der Initiative liegenden Strafverfahren werden jährlich in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundesamtes für Statistik veröffentlicht. Sie nennt die Nationalität und den Aufenthaltsstatus Beschuldigter. Die Statistik kann im Internet heruntergeladen werden. Es besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Keine Gesetze, die unsere Integrationsbemühungen untergraben könnten
Nationalität und Herkunftsregion

on sind unabänderliche Merkmale eines Menschen. Die Nennung dieser Angaben ist geeignet, dass sich unbescholtene Angehörige der genannten Nationalitäten ausgegrenzt fühlen. Alleine aufgrund ihrer Nationalität würden sie Gefahr laufen, ebenfalls als

kriminell wahrgenommen zu werden, selbst wenn sie sich gesetzeskonform verhalten. Wir lehnen Gesetze ab, welche der Ausgrenzung Vorschub leisten, unsere Integrationsbemühungen untergraben und das friedliche Zusammenleben der Kantonsbevölkerung beein-

trächtigen könnten. Dies gilt umso mehr, als zwischen der Nationalität einer Person und ihrer kriminellen Handlung erwiesenermassen kein ursächlicher Zusammenhang besteht.

Der Kantonsrat hat der Vorlage mehrheitlich zugestimmt und empfiehlt Ihnen ein JA zur Umsetzung der Volksinitiative.

Vorlage 3

Neubau für das Berufsbildungszentrum BBZ in Solothurn; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Worüber stimmen wir ab?

Das Berufsbildungszentrum BBZ Solothurn-Grenchen zählt am Platz Solothurn heute rund 2'340 Schülerinnen und Schüler in 156 Klassen der beruflichen Grundbildung. Zudem besuchen jährlich rund 1200 Personen einen Weiterbildungskurs am Erwachsenenbildungszentrum EBZ. Die Kaufmännische Berufsfachschule KBS als Teil des BBZ ist seit 1972 in der gemieteten Liegenschaft Rosengarten untergebracht. Diese Räumlichkeiten sind renovationsbedürftig und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen an den Berufsfachschulunterricht. Zudem verlangt die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) zwingend notwendige, umfangreiche Verbesserungen zum Brandschutz und zu den Fluchtwegen im Rosengarten. Ein Ersatz ist dringend notwendig.

Es wurden verschiedene Möglichkeiten für eine Mietlösung geprüft, auch die Renovation der Liegenschaft Rosengarten. Alle haben sich als ungeeignet oder zu teuer erwiesen. Die Abklärungen haben gezeigt, dass ein ergänzender Neubau auf dem Areal des BBZ den Anforderungen am besten gerecht wird und zudem die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

Der mit einem Projektwettbewerb bestimmte Neubau soll an der Niklaus-Konrad-Strasse, angrenzend an das bestehende Berufsschulgebäude, gebaut werden und den baufälligen Werkstatttrakt ersetzen. Geplant ist ein fünfgeschossiger solitärer Baukörper, welcher unterirdisch mit dem bestehenden BBZ-Gebäude verbunden wird. Im Erdgeschoss befinden sich neben dem Eingangsbereich Werkstatt- und Unterrichtsräume der GIBS. Das erste Obergeschoss ist für Unterricht und Schuladmi-

nistration vorgesehen. Im zweiten bis vierten Obergeschoss sind Unterrichts- und Aufenthaltsräume geplant. Die Unterrichtsräume sind gut proportioniert und lassen sich flexibel nutzen. Im Untergeschoss sind Werkstatt, Haustechnik- und andere Nebenräume angeordnet.

Mit dem ergänzenden Neubau rücken die Teile des BBZ (KBS, GIBS, EBZ) räumlich näher zusammen. Dies ermöglicht eine wesentlich bessere Ausschöpfung der betrieblichen und schulischen Synergien. Unter anderem können Aula, Mediothek, Cafeteria gemeinsam genutzt werden. Ausserdem kann auf künftige Entwicklungen der einzelnen Teile des BBZ dank der unmittelbaren Nähe der Räumlichkeiten flexibel reagiert werden.

Raumprogramm (in m ²)		in %
Unterrichtsräume GIBS (2 Zimmer, Werkstatt Räume)	ca. 711 m ²	21%
Unterrichtsräume KBS, EBZ (23 Zimmer)	ca. 1924 m ²	58%
Aufenthaltsbereiche	ca. 460 m ²	14%
Administration KBS, EBZ	ca. 234 m ²	7%
Total Hauptnutzfläche HNF	ca. 3329 m²	100%
Nebennutzfläche	ca. 737 m ²	
Verkehrs- und Konstruktionsflächen	ca. 2238 m ²	
Total Geschossfläche GF	ca. 6304 m ²	

Neben der gestalterischen, funktionalen, technischen und finanziellen Optimierung ist auch die **Nachhaltigkeit** besonders berücksichtigt. Durch eine hochisolierte und gut beschattete Fassade sowie ein optimiertes Haustechniksystem wird ein **minimaler Energieverbrauch** erreicht. Es werden erneuerbare Energieträger (Fernwärme aus der Kehrrichtverbrennung, Photovoltaikanlage) eingesetzt. Im Verbund mit möglichst ökologischen Baumaterialien werden damit der **MINERGIE-Standard** und der **MINERGIE-ECO-**

(Ökologie)-Standard erreicht. Der MINERGIE-P-ECO-Standard wird angestrebt.

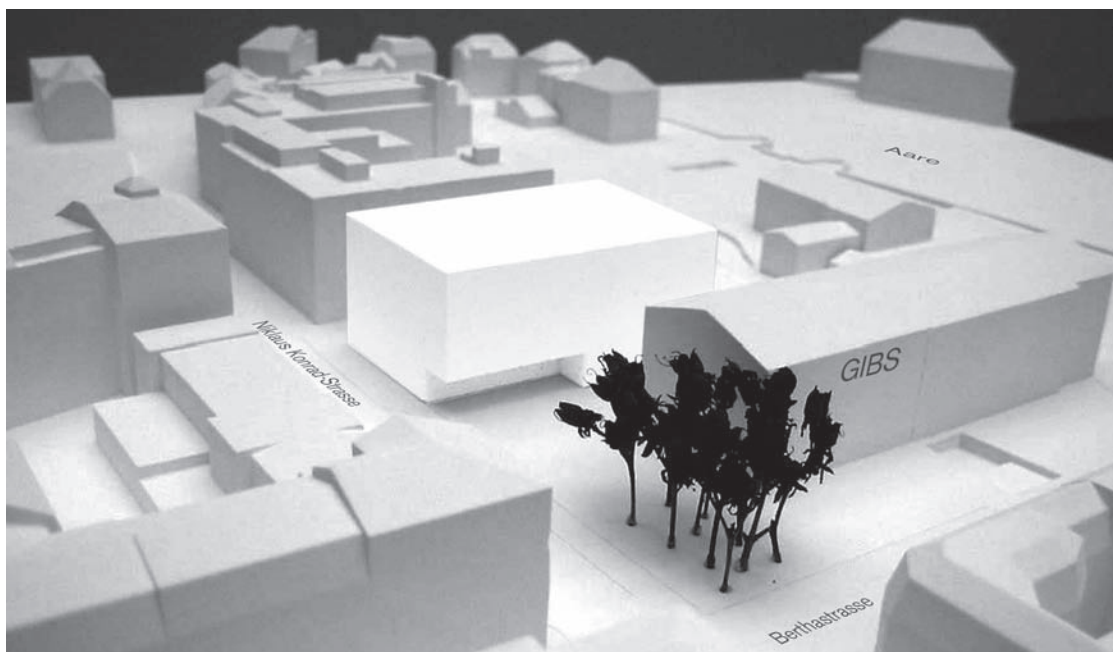
Als Folge des minimalen Energieverbrauchs sowie der Trennung von Bauteilen mit langfristiger, mittelfristiger und kurzfristiger Lebensdauer ergeben sich zudem besonders **tiefe Gebäudebetriebs- und Unterhaltskosten**. Zusammen mit den im Quervergleich günstigen Erstellungskosten resultiert daher insgesamt nicht nur ein besonders ökologisches, sondern auch ein **besonders wirtschaftliches Projekt**.

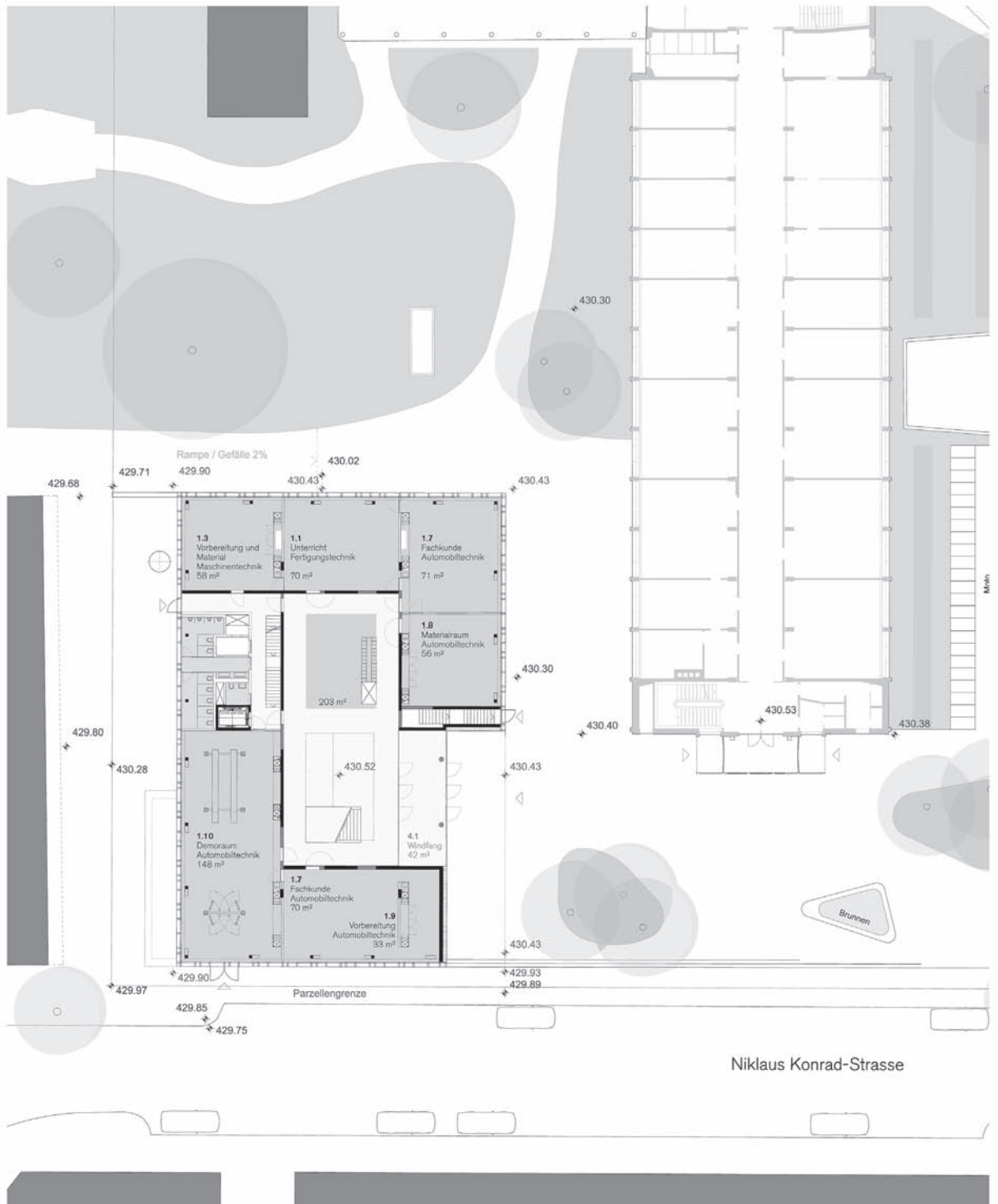
Der für die Realisierung des Bauvorhabens notwendige **Verpflichtungskredit beträgt brutto 29,8 Mio. Franken**. Davon werden rund 5,95 Mio. Franken aus den pauschalen Beiträgen des Bundes an die Berufsbildung finanziert, die Stadt Solothurn leistet einen Standortbeitrag von rund 2,35 Mio. Franken. Damit bleibt für den Kanton eine **Investition von netto rund 21,5 Mio. Franken**.

Kostenübersicht

Positionen	Franken	in %
Vorbereitungsarbeiten, inkl. Provisorien	4'430'000	14,9 %
Gebäude	19'940'000	66,9 %
Betriebseinrichtungen	1'230'000	4,1 %
Umgebung	910'000	3,1 %
Baunebenkosten	390'000	1,3 %
Unvorhergesehenes	1'490'000	5,0 %
Ausstattung	1'410'000	4,7 %
Brutto-Investitionen	29'800'000	100,0 %
davon kommen in Abzug		
Bundessubvention	./. 5'950'000	
Standortbeitrag der Stadt Solothurn	./. 2'350'000	
Netto-Investitionen	ca. 21'500'000	

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen ein JA zur Vorlage.

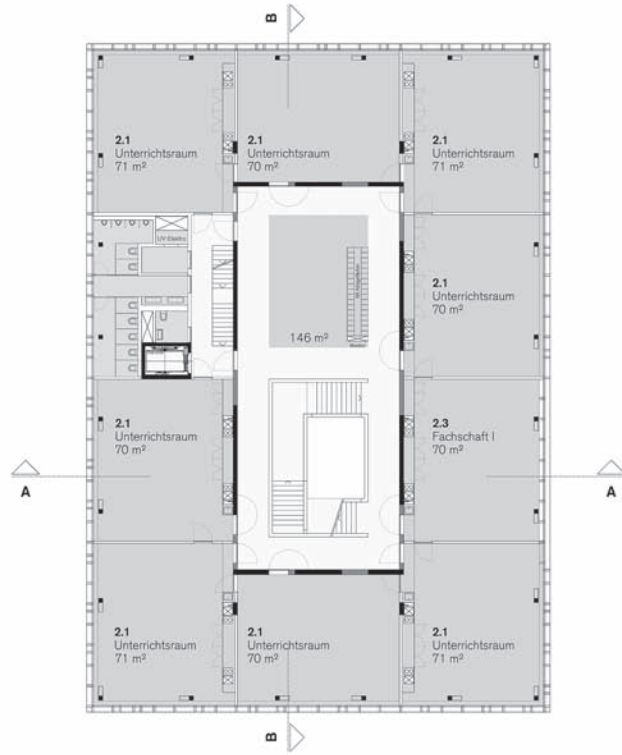




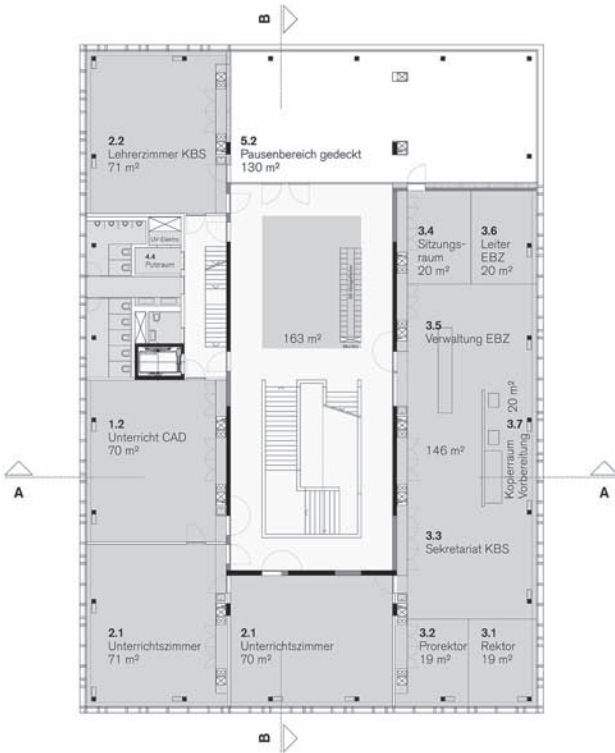
Grundriss Erdgeschoss



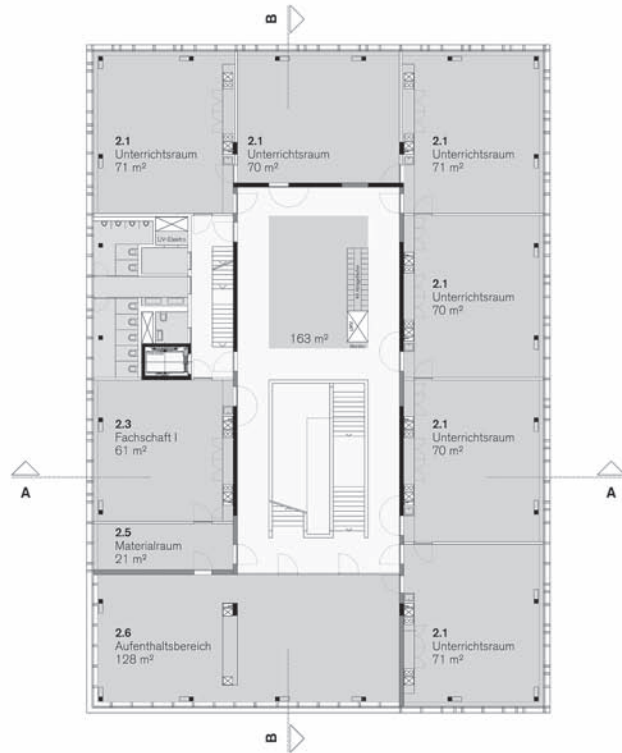
Grundriss 4. Obergeschoss



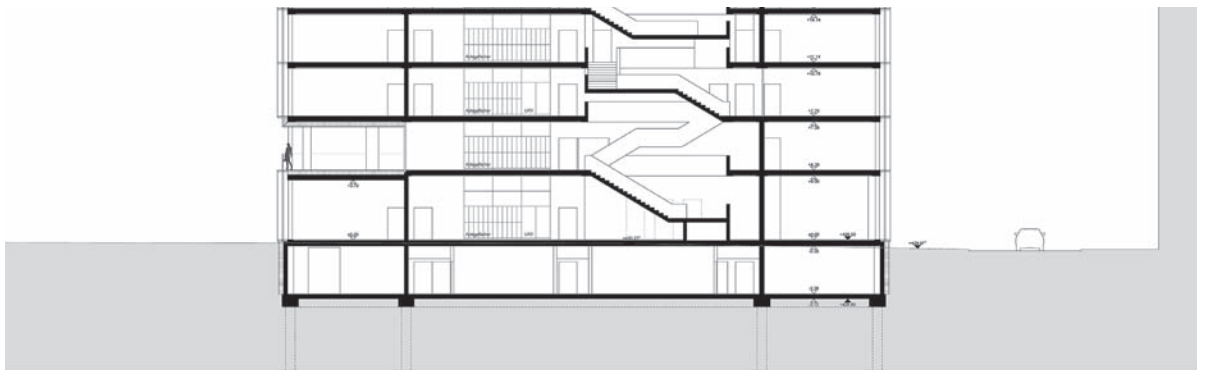
Grundriss 3. Obergeschoss



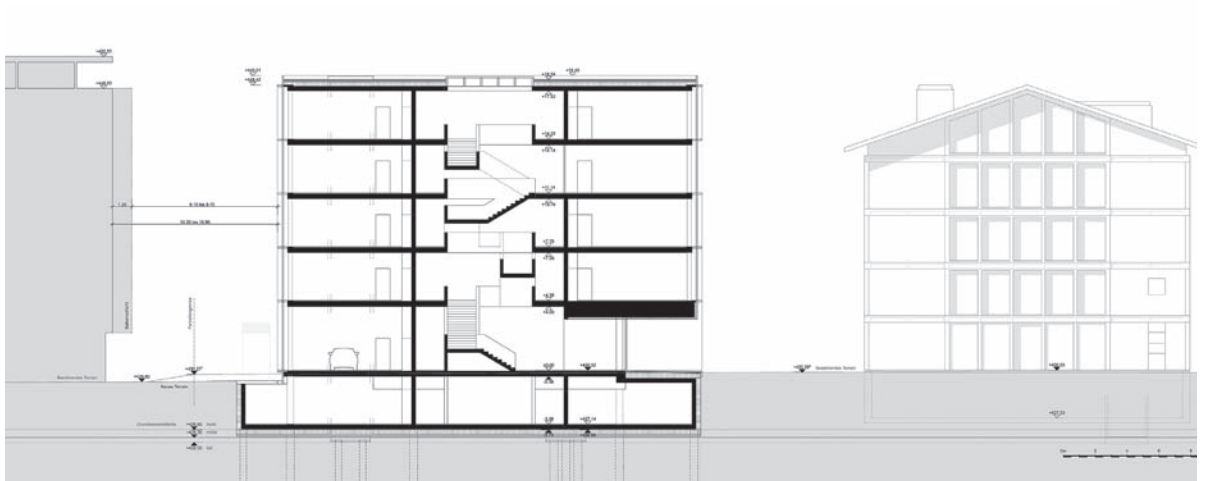
Grundriss 1. Obergeschoss



Grundriss 2. Obergeschoss



Längsschnitt



Querschnitt

Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen und Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

Was wird geregelt?

Private Firmen und Personen erbringen heute verschiedene Dienstleistungen im Sicherheitsbereich (Detektive, Türsteher, Wachpersonal, Zutrittskontrollen, Hundeführerdienste usw.). Dieses Tätigkeitsfeld ist kantonale geregelt. Uneinheitliche Regelungen sind die Folge. Einige Kantone kennen überhaupt keine Zulassungsregeln für private Sicherheitsunternehmen, andere sehr detaillierte. Die Westschweizer Kantone haben 1996 ein entsprechendes Konkordat abgeschlossen. Für die deutsche Schweiz gibt es keine analoge Regelung.

Die fehlende Übereinstimmung der kantonalen Vorschriften erweist sich als zunehmend störend. Zulassungsregeln in den einzelnen Kantonen können unterlaufen werden. Die Wirtschaftsräume decken sich nicht mit den Kantonsgrenzen. Für Anbieter ist es deshalb unbefriedigend, in jedem Kanton, in dem sie tätig sind, eine Bewilligung einzuholen. Hinzu kommt, dass das Tätigkeitsfeld der Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch Private in den letzten Jahren quantitativ enorm gewachsen ist. Es stellen sich Abgrenzungsfragen zur Polizei als staatlichem Organ.

Der Staat hat ein grosses Interesse an einer sachgerechten und zweckdienlichen Regelung von privaten Dienstleistungen, die den nicht hoheitlichen Sicherheitsbereich abdecken. Gemeinsame Regeln sollen sicherstellen, dass kein rechtsfreier Raum in einem Bereich entsteht, der sensibel und für das friedliche Zusammenleben von zentraler Bedeutung ist. Sinnvollerweise sollen einheitliche Regeln für die Zulassung von Personen und Unternehmen gelten, die private Sicherheitsdienstleistungen erbringen.

Beschluss der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)

In Anbetracht der unbefriedigenden Ausgangslage hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direk-

toren (KKJPD) einheitliche Regeln beschlossen (Konkordat vom 12. November 2010). Die Kantone sind eingeladen, dem Konkordat beizutreten, das den Bereich der Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch Private einheitlich regelt.

Diese Vorlage enthält die notwendigen gesetzgeberischen Schritte zum Beitritt des Kantons Solothurn zum Konkordat der KKJPD. Dieses Modell wird voraussichtlich in der deutschsprachigen Schweiz mehrheitlich Zustimmung finden. Insbesondere die für uns besonders wichtigen unmittelbar angrenzenden Nachbarkantone haben die Absicht erkennen lassen, dem Konkordat beizutreten.

Das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

Die Regeln des Konkordates ersetzen die heute geltenden kantonalen Vorschriften im Gesetz über die Kantonspolizei.

Die wichtigsten neuen Regeln lauten wie folgt:

- ◆ Wer private Sicherheitsdienstleistungen erbringt, bedarf einer Bewilligung. Wer infolge eines Verbrechens oder Vergehens im Strafregister verzeichnet ist, erhält keine Bewilligung.
- ◆ Die Bewilligung ist notwendig für verschiedene Dienstleistungen im Sicherheitsbereich. Der Geltungsbereich des Konkordates ist weit gefasst. Nur untergeordnete Tätigkeiten wie Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste sind ausgenommen, d.h. bewilligungsfrei.
- ◆ Die Zusammenarbeit der Bewilligungsbehörden mit privaten Branchenorganisationen ist ausdrücklich vorgesehen.
- ◆ Das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen setzt eine hinreichende theoretische und praktische Ausbildung voraus. Eine dauernde Weiterbildung ist Pflicht.
- ◆ Bewilligungen sind auf drei Jahre befristet und müssen auf Ablauf hin erneuert werden.
- ◆ Das staatliche Gewaltmonopol muss gewahrt und beachtet bleiben.

- ◆ Das Konkordat umschreibt die Fälle, bei denen Sicherheitsangestellte unmittelbaren Zwang ausüben dürfen (z.B. Notwehr und Notstand oder vorläufige Festnahme).
- ◆ Die Pflichten im Kontakt mit der Polizei sind im Konkordat festgelegt.

Auswirkungen des Beitritts

Der Beitritt zum Konkordat hat zur Folge, dass die einheitlichen Konkordatsregeln übernommen werden und auf eigene kantonale Regeln verzichtet werden kann. Das Gesetz über die Kantonspolizei ist entsprechend anzupassen. Es ist wichtig und richtig, dass die Sicherheitsbranche den gleichen Regeln unterliegt. Unterschiedliche kantonale Regeln führen zu Rechtsunsicherheit. Der Kanton Solothurn kann seine Anliegen bezüglich Ausgestaltung der Konkordatsvorschriften als Mitglied der KKJPD weiterhin einbringen. Die Mitsprache ist gewährleistet.

Im Kanton Solothurn sind derzeit rund 100 Bewilligungen zur Führung eines privaten Sicherheitsunternehmens erteilt. Mit den neuen Konkordatsregeln wird sich die Anzahl Bewilligungen deutlich erhöhen, weil jeder einzelne Mitarbeitende einer Firma eine individuelle Bewilligung braucht. Die Kantonspolizei wird die Bestimmungen des Konkordats vollziehen. Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche schreibt das Konkordatsrecht die Entrichtung kostendeckender Gebühren vor. Der zusätzliche Aufwand wird damit finanziell abgegolten.

Weshalb eine Abstimmung?

Der Kantonsrat hat dem Beitritt zum Konkordat und der notwendigen Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei am 14. Dezember 2011 mit weniger als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zugestimmt. Aus diesem Grund unterliegt die Vorlage der Volksabstimmung.

Über diese Beschlüsse stimmen Sie ab:

Vorlage 1



Kantonsratsbeschluss vom 10. Mai 2011, Nr. VI 007/2011

Solothurner Verfassungsinitiative «KMU-Förderinitiative: Weniger Bürokratie – mehr Arbeitsplätze»

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, § 139 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996²⁾ und § 41 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989³⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Januar 2011 (RRB Nr. 2011/178), beschliesst:

1. Die Solothurner Verfassungsinitiative «KMU-Förderinitiative: Weniger Bürokratie – mehr Arbeitsplätze» vom 1. Oktober 2010 ist gültig und wird dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorgelegt.
2. Sie lautet:
Die Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:
Art. 121
Als Absatz 5 wird angefügt:
⁵ Der Kanton trifft Massnahmen, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für Unternehmen, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), so gering wie möglich zu halten.
3. Der Kantonsrat empfiehlt dem Volk, die Initiative anzunehmen.

Im Namen des Kantonsrats

Claude Belart	Fritz Brechbühl
Präsident	Ratssekretär

1) BGS 111.1.
2) BGS 113.111.
3) BGS 121.1.

Vorlage 2

Kantonsratsbeschluss vom 10. Mai 2011, Nr. VI 028/2011

Umsetzung der Volksinitiative zur «Nennung der Nationalitäten in Meldungen der Polizei und Justizbehörden»:

1. Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei; 2. Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 32 Absatz 2 sowie Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. März 2011 (RRB Nr. 2011/566), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Kantonspolizei (KapoG) vom 23. September 1990²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 29. Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis} Die Kantonspolizei hat in Meldungen über sicherheitspolizeiliche und verwaltungspolizeiliche Tätigkeiten sowie über Tätigkeiten im Rahmen der Vollzugshilfe unter Vorbehalt des übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Rechts die Nationalität oder die Herkunftsregion der Betroffenen zu nennen.

§ 29 Absatz 2 lautet neu:

² Die Information über Strafverfahren richtet sich nach den §§ 9^{bis} und 9^{ter} des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010³⁾.

II.

Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010⁴⁾ wird wie folgt geändert:

1) BGS 111.1.
2) GS 91, 746 (BGS 511.11).
3) BGS 321.3.
4) GS 105, ... (BGS 321.3).

Als § 9^{bis} wird eingefügt:

§ 9^{bis}. Orientierung der Öffentlichkeit über Strafverfahren nach Bundesrecht

Die Orientierung der Öffentlichkeit über Strafverfahren nach Bundesrecht richtet sich nach Artikel 74 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007⁵⁾.

5) SR 312.0.

Als § 9^{ter} wird eingefügt:

§ 9^{ter}. Orientierung der Öffentlichkeit über Verfahren nach kantonalem Strafrecht

Die Strafbehörden haben in Meldungen über Verfahren nach dem Strafrecht des Kantons und der Gemeinden unter Vorbehalt des übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Rechts die Nationalität oder die Herkunftsregion von Tätern und Tatverdächtigen zu nennen.

III.

Empfehlung des Kantonsrates:

Der Kantonsrat empfiehlt dem Volk, die Umsetzung der Volksinitiative anzunehmen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Claude Belart

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär



Kantonsratsbeschluss vom 23. August 2011, Nr. SGB 062/2011

Vorlage 3

Neubau für das Berufsbildungszentrum BBZ in Solothurn; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾ sowie § 56 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. Mai 2011 (RRB Nr. 2011/992), beschliesst:

1) BGS 111.1.
2) BGS 115.1.

1. Für die Errichtung des Neubaus für das Berufsbildungszentrum BBZ in Solothurn wird ein Verpflichtungskredit von brutto 29,8 Mio. Franken (inkl. MwSt.) bewilligt (Basis Schweizerischer Baupreisindex, Teilindex Hochbau Schweiz, 1.4.2010 = 122,6 Punkte). Davon kommen die Beiträge des Bundes sowie der Standortgemeinde Solothurn in Abzug.
2. Der Verpflichtungskredit nach Ziffer 1 verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Claude Belart

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Vorlage 4

Kantonsratsbeschluss vom 14. Dezember 2011, RG 166a/2011**Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen**

1) BGS 111.1.

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. September 2011 (RRB Nr. 2011/2086), beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn tritt dem Konkordat vom 12. November 2010 über private Sicherheitsdienstleistungen gemäss Beschluss der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) bei.
2. Der Beitritt erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Konkordat vom 12. November 2010 über private Sicherheitsdienstleistungen zustande kommt und die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) das Konkordat in Kraft setzt.
3. Der Kantonsrat kann die Mitgliedschaft kündigen.
4. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er setzt die konkordatlichen Bestimmungen in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Claude Belart
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010**I. Allgemeines****Art. 1** *Gegenstand*

Dieses Konkordat regelt das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private.

Art. 2 *Vorbehalt kantonalen Rechts*

Für das Erteilen von Bewilligungen und hinsichtlich der Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber können die Kantone strengere Regelungen vorsehen, soweit dies mit dem Binnenmarktgesetz vom 6. Oktober 1995 und mit dem Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 vereinbar ist.

Art. 3 *Begriffe*

¹ In diesem Konkordat gelten als

a) *Sicherheitsdienstleistungen*: folgende Tätigkeiten, unter Vorbehalt von Abs. 2:

1. Kontroll- und Aufsichtsdienste,
namentlich Zutrittskontrollen einschliesslich Türsteherdienst, Sicherheits-Assistenzdienste (Steward-Dienste), Absperrdienste sowie Fahrzeug- und Effektenkontrollen;
2. Verkehrsdienste,
namentlich Verkehrsregelung auf Strassen und Plätzen sowie Kontrolle des ruhenden Verkehrs;
3. Bewachungs- und Überwachungsdienste,
namentlich Werkschutz, Rondendienste, Hundeführerdienste und Aufsichtsdienste;
4. Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung,
namentlich Ordnungsdienste, Interventionsdienste sowie bewaffneter Objekt- und Personenschutz;
5. Assistenzdienste für Behörden,
namentlich Patrouillen im öffentlichen Bereich und Weibeldienste;
6. Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen,
namentlich Häftlingstransporte und Werttransporte;
7. Ermittlungsdienste,
namentlich Observationen, Detektivtätigkeiten und Diebstahlkontrollen;
8. Zentralendienste,
namentlich Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Sicherheitszentralen.

b) *Sicherheitsangestellte*: Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen;

c) *Sicherheitsunternehmen*: natürliche und juristische Personen, die Sicherheitsdienstleistungen anbieten und erbringen lassen.

² Nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste. Die Konkordatskommission kann weitere Ausnahmen vorsehen.

II. Bewilligungen**Art. 4** *Bewilligungspflicht*

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für



- a) Sicherheitsangestellte;
- b) das Führen eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- c) den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- d) den Einsatz von Diensthunden.

² Personen, die selbständig Sicherheitsdienstleistungen für Dritte anbieten und erbringen, bedürfen Bewilligungen nach Abs. 1 Bst. a und c.

³ Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) kann die Bewilligungspflicht ausschliessen für Sicherheitsangestellte, die Sicherheitsdienstleistungen nicht für Dritte, sondern ausschliesslich für das sie beschäftigende Unternehmen oder die sie beschäftigende Privatperson erbringen.

Art. 5 *Bewilligungsvoraussetzungen*

¹ Eine Bewilligung als Sicherheitsangestellte erhält eine Person, wenn

- a) sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder seit mindestens zwei Jahren Inhaberin einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist;
- b) sie handlungsfähig ist;
- c) sie die theoretische Grundausbildung für private Sicherheitsangestellte erfolgreich absolviert hat;
- d) keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt;
- e) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint.

² Einer Person wird bewilligt, ein Sicherheitsunternehmen oder eine Zweigniederlassung zu führen, wenn sie

- a) Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist;
- b) die Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. b–e erfüllt;
- c) die theoretische Grundausbildung zum Führen eines Sicherheitsunternehmens erfolgreich absolviert hat.

³ Einem Sicherheitsunternehmen bzw. einer Zweigniederlassung wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn

- a) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken besteht;
- b) gewährleistet ist, dass die Sicherheitsangestellten für die ihnen übertragenen Aufgaben hinreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden.

Art. 6 *Bewilligung für den Einsatz von Diensthunden*

¹ Einer Person wird bewilligt, bei der Ausübung von Sicherheitsdienstleistungen einen Diensthund einzusetzen, wenn sie und der Hund dazu ausgebildet sind.

² Die Kantone regeln die entsprechenden Prüfungen. Sie beachten dabei die Empfehlungen gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. b. Sie können diese Prüfungen an Private delegieren.

³ In anderem Zusammenhang erteilte Befähigungsbescheinigungen und Bewilligungen werden berücksichtigt, soweit sie geeignet sind, die nach Abs. 1 erforderliche Ausbildung nachzuweisen.

Art. 7 *Verfahren*

¹ Bewilligungen nach Art. 4 Bst. a, b und d werden von den Behörden am Wohnsitz der gesuchstellenden Person, Bewilligungen nach Art. 4 Bst. c am Sitz des Sicherheitsunternehmens bzw. der Zweigniederlassung erteilt. Falls der Wohnsitz bzw. der Sitz ausserhalb des Konkordatsgebiets liegt, ist die Behörde an jenem Ort des Konkordatsgebiets zuständig, wo erstmals Sicherheitsdienstleistungen erbracht werden.

² Zur Prüfung der Eignung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. e erteilen die Polizeistellen der Konkordatskantone den Bewilligungsbehörden Auskunft über die Daten, die sie über die gesuchstellende Person führen.

³ Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.

⁴ Die Bewilligungsbehörden teilen sowohl die positiven als auch die negativen Entscheide betreffend Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung der Konkordatskommission mit.

⁵ Bei den Bewilligungsverfahren können sich die Bewilligungsbehörden administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen.

Art. 8 *Legitimationsausweis; Gültigkeitsdauer*

¹ Mit Erteilung der Bewilligung wird der gesuchstellenden Person ein amtlicher Legitimationsausweis ausgehändigt. Beim Herstellungsprozess des Legitimationsausweises können sich die Bewilligungsbehörden administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen.

² Die Bewilligungen sind drei Jahre gültig. Auf Gesuch werden sie erneuert, sofern die Bedingungen von Art. 5 und Art. 6 erfüllt sind.

Art. 9 *Kontrolle*

¹ Die gemäss Art. 7 Abs. 1 für Sicherheitsunternehmen bzw. Zweigniederlassungen zuständige Bewilligungsbehörde überwacht die Einhaltung dieses Konkordats.

² Sie kann dazu in den Räumlichkeiten des Unternehmens oder der Zweigniederlassung oder an den Einsatzorten Kontrollen vornehmen.

III. Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber

Art. 10 *Unmittelbarer Zwang*

¹ Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten das staatliche Gewaltmonopol.

² Sie dürfen nur in folgenden Fällen und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips unmittelbaren Zwang anwenden:





- a) rechtfertigende Notwehr und rechtfertigender Notstand nach Art. 15 und 17 StGB;
- b) Selbsthilfe nach Art. 52 Abs. 3 OR;
- c) Ausübung des Hausrechts;
- d) vorläufige Festnahme nach Art. 218 StPO;
- e) ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Betroffenen zu Eingriffen, wie etwa Fahrzeug- und Effektenkontrolle oder Körperdurchsuchungen bei Grossanlässen;
- f) Eingriffe von untergeordneter Bedeutung bei der Wahrnehmung übertragener Staatsaufgaben.

Art. 11 *Ausbildung*

¹ Sicherheitsangestellte dürfen Sicherheitsdienstleistungen nur dann ausüben, wenn sie

- a) für die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben theoretisch und praktisch ausreichend ausgebildet sind;
- b) regelmässig weitergebildet werden.

² Die Sicherheitsunternehmen sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten nach Abs. 1. Sie dürfen Angestellte nur dann für Sicherheitsdienstleistungen einsetzen, wenn diese die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.

³ Für den Einsatz von Diensthunden gelten Abs. 1 und 2 sinngemäss.

Art. 12 *Pflichten im Kontakt mit der Polizei*

Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber

- a) melden der Polizei die Gefährdung oder Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter, sofern dies ein Einschreiten der Polizei erfordert;
- b) erteilen der Polizei auf Verlangen Auskunft über getroffene und geplante Einsatzmassnahmen;
- c) dürfen Handlungen der Polizei und anderer Behörden nicht behindern; bei gemeinsamen Einsätzen mit ihnen sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet;
- d) bewahren über ihre Wahrnehmungen aus den Tätigkeitsbereichen der Polizei Stillschweigen;
- e) übergeben der Polizei strafrechtlich relevante Gegenstände, die sie sichergestellt haben.

Art. 13 *Legitimation und äussere Erscheinung*

¹ Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer weisen ihren Legitimationsausweis auf Verlangen vor:

- a) der Polizei, anderen Behörden sowie Auftraggebern der Sicherheitsdienstleistung;
- b) Privaten, mit denen sie in Kontakt treten.

² Sicherheitsangestellte müssen ihren Ausweis nicht vorweisen, wenn dies mit Blick auf die konkret erbrachte Sicherheitsdienstleistung nicht praktikabel ist oder wenn dadurch ihre Sicherheit gefährdet wird. Sicherheitsangestellte und Sicherheitsunternehmen gewährleisten für solche Fälle, dass die Angestellten einfach und zuverlässig identifiziert werden können.

³ Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. Insbesondere

- a) müssen sich die Uniformen und Fahrzeuge der Sicherheitsunternehmen deutlich von jenen der Polizei unterscheiden.
- b) dürfen sich die Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten nicht mit „Polizei“ oder ähnlichen Ausdrücken dieses Wortstammes wie zum Beispiel *politas*, *police*, *policy* oder *Privatpolizei* bezeichnen.

⁴ Werbung von Sicherheitsunternehmen, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wesentlich beeinträchtigen kann, ist untersagt.

Art. 14 *Bewaffnung und Ausrüstung*

¹ Waffen dürfen nur für den Schutzdienst für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung sowie für Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen getragen werden. Zudem sind die Bestimmungen des Waffenrechts des Bundes und der Kantone zu beachten.

² Für die Bewaffnung und Ausrüstung der Sicherheitsunternehmen und des Sicherheitspersonals sind die Ausführungsvorschriften und Empfehlungen gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. f zu beachten.

IV. Organisation

Art. 15 *Aufgaben der KKJPD*

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)

- a) bezeichnet die Mitglieder der Konkordatskommission;
- b) bezeichnet das Sekretariat der Konkordatskommission;
- c) beschliesst das Ausführungsrecht zu diesem Konkordat.

Art. 16 *Konkordatskommission*

a. Zusammensetzung

¹ Die Konkordatskommission besteht aus

- a) einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Polizeikonkordat, sofern wenigstens ein Mitglied des betreffenden Polizeikonkordats auch diesem Konkordat beigetreten ist,
- b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone Zürich und Tessin, sofern der Kanton Zürich bzw. der Kanton Tessin diesem Konkordat beigetreten ist.

² Mindestens die Hälfte der Mitglieder sind Regierungsvertreter. Ein Regierungsvertreter führt den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit hat dieser den Stichentscheid.

³ Bei Bedarf zieht die Kommission Vertreterinnen und Vertreter der Branche der Sicherheitsunternehmen bei. Diese haben beratende Stimme.

Art. 17 *b. Aufgaben*

¹ Die Konkordatskommission beantragt der KKJPD den Erlass von Ausführungsrecht insbesondere über

- a) den Begriff der Sicherheitsdienstleistungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2);
- b) Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gemäss Art. 4 Abs. 3;
- c) den Inhalt der theoretischen Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c.

² Sie erlässt Empfehlungen für die einheitliche Anwendung des Konkordats in den Kantonen, insbesondere über

- a) die erforderlichen Unterlagen zu einem Bewilligungsgesuch (Art. 5 und 6);
- b) den Prüfungsinhalt für den Einsatz von Diensthunden (Art. 6 Abs. 2);
- c) die für das Bewilligungsverfahren zu entrichtenden Gebühren (Art. 7 Abs. 3);
- d) Umfang und Modalitäten der administrativen Unterstützung der Bewilligungsbehörden durch die Branchenorganisationen (Art. 7 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 1);
- e) Inhalt und Umfang der Aus- und Weiterbildung von Sicherheitsangestellten (Art. 11);
- f) die für Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte verbotene Ausrüstung und die erlaubten Waffen (Art. 14 Abs. 2);
- g) die Anerkennung von ausserhalb des Konkordatsgebiets erlangten Fähigkeiten, Diplomen, Bewilligungen, Dokumenten jeglicher Art und weiterer Erkenntnisse (Art. 5, Art. 6, Art. 7 Abs. 2 und Art. 11).

³ Sie beaufsichtigt die Branchenorganisationen, soweit diese Aufgaben nach diesem Konkordat erfüllen.

⁴ Sie führt eine Liste, in welcher die Personalien der Bewilligungsinhaberin oder des Inhabers und die Laufzeit der Bewilligung vermerkt sind. Die Daten dienen der Überprüfung der Echtheit und der Richtigkeit von sich im Umlauf befindenden Legitimationsausweisen. Auskunft über Registerdaten erhalten auf Anfrage alle Betroffenen gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b. Die Daten werden ein Jahr nach Ablauf einer Bewilligung gelöscht.

⁵ Sie führt eine Liste von Personen, deren Gesuch um Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung nach diesem Konkordat abgelehnt worden ist oder gegen die eine Sanktion gemäss Art. 20 ausgesprochen wurde. Die Liste enthält die Personalien der betroffenen Person sowie den Grund und die Art der getroffenen Massnahme. Die Konkordatskommission ermöglicht den Bewilligungsbehörden den Zugriff auf diese Liste. Die Daten werden vier Jahre nach ihrer Eintragung gelöscht.

⁶ Sie informiert die KKJPD periodisch über die Umsetzung dieses Konkordats.

Art. 18 *Branchenorganisationen*

Die Konkordatskommission kann einer Branchenorganisation mit deren Zustimmung und gegen kostendeckende Entschädigung folgende Aufgaben übertragen:

- a) Anbieten der theoretischen Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c einschliesslich Durchführung der Prüfungen;
- b) Entlastung der Behörden beim Bewilligungsverfahren nach Art. 7;
- c) Entlastung der Behörden bei der Herstellung von Legitimationsausweisen nach Art. 8 Abs. 1;

V. Sanktionen und Schlussbestimmungen**Art. 19** *Übertretungen*

¹ Mit Busse nicht unter Fr. 500 wird bestraft, wer ohne Bewilligung Tätigkeiten ausübt, für die nach diesem Konkordat eine Bewilligung erforderlich ist.

² Mit Busse nicht unter Fr. 200 wird bestraft, wer in schwerwiegender Weise gegen Art. 10–14 verstösst.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend die Übertretungen sind anwendbar.

⁴ Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Nicht strafbar ist die fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Art. 12 Bst. a.

Art. 20 *Weitere Sanktionen*

¹ Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt, wird sie entzogen.

² Verstösst eine Person gegen Art. 10–14, wird ihr ein Verweis erteilt oder eine Ordnungsbusse bis Fr. 200 gegen sie verhängt. In schwerwiegenden Fällen wird die Bewilligung sistiert oder entzogen. Eine Busse nach Art. 19 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

³ Ordnet die Bewilligungsbehörde eine Sanktion nach diesem Artikel an, teilt sie dies der Konkordatskommission mit.

Art. 21 *Inkrafttreten und Kündigung*

¹ Die KKJPD setzt dieses Konkordat in Kraft, sobald ihm fünf Kantone beigetreten sind und die Vorbereitungen für den Vollzug abgeschlossen sind.

² Jeder Kanton kann die Mitgliedschaft im Konkordat mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Art. 22 *Weitergeltung bestehender Bewilligungen*

¹ Bewilligungen, die vor Inkrafttreten dieses Konkordats ausgestellt worden sind, bleiben während längstens zwei Jahren gültig.

² In Kantonen, in denen vor dem Beitritt zu diesem Konkordat keine oder nicht alle Bewilligungspflichten gemäss diesem Konkordat galten, müssen die erforderlichen Bewilligungen innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt des Kantons zu diesem Konkordat eingeholt werden.



- 1) BGS 111.1.
2) BGS 511.11.



Kantonsratsbeschluss vom 14. Dezember 2011, RG 166b/2011 Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 21, 71 und 92 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV vom 8. Juni 1986¹) nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. September 2011 (RRB Nr. 2011/2086), beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990²) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 44 (geändert)

7. Private Sicherheitsdienstleistungen

§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 (Sachüberschrift geändert)

¹ Für private Sicherheitsdienstleistungen gelten die Bestimmungen des Konkordats über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010.

- a) Aufgehoben.
- b) Aufgehoben.
- c) Aufgehoben.
- d) Aufgehoben.
- e) Aufgehoben.

² Aufgehoben.

§ 46

Aufgehoben.

§ 47

Aufgehoben.

§ 48

Aufgehoben.

§ 51

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Claude Belart
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär